

 <b>PEBK</b> Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	<b>Hausordnung</b>  <b>Paul-Ehrlich-Berufskolleg</b>	Herausgeber: Schulleitung
	<b>gem Schulkonferenzbeschluss v. 28.06.2012,          30.10.2014, 28.10.2015, 18.10.2017</b>	Dokumentstand 09.11.2017
		Seite: 1 von 5

Wir, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Ausbildungs- und Praktikumbetriebe, wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne beachten und leben wir die folgende Schulordnung auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Diese regelt das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können.

### **Wir achten einander.** Leitsatz aus unserem Leitbild

- Unsere Grundwerte sind insbesondere gegenseitiger Respekt und Wertschätzung, gewaltfreier Umgang und Toleranz, Verständnis und Mitempfinden für die verschiedenartigen Lebenssituationen.
- Im Bewusstsein dieser Grundwerte und der multikulturellen Zusammensetzung unserer Schülerschaft fördern wir ein positives Menschenbild, die Fähigkeit sich in die Lebenswelt anderer Menschen einzufühlen, andere Meinungen zu akzeptieren und Streitigkeiten gewaltfrei zu lösen.

#### **I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen**

**In unserer Schule wird die Würde aller Beteiligten geachtet. Weder Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler noch Eltern und alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören (Schulsozialarbeiterinnen, Sekretärinnen, Hausmeister etc.), dürfen in ihrer körperlichen und geistig-seelischen Gesundheit gefährdet, verletzt oder missachtet werden. Ausgrenzungen und Übergriffe mit Worten dulden wir nicht.**

1. In einer gerechten Schule darf es keine Willkür geben. Alle dürfen Gleichbehandlung erwarten. Dabei muss den persönlichen und sozialen Unterschieden Rechnung getragen werden. Keiner darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner Sprache und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
2. Im Unterricht wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, sich an Planung und Gestaltung zu beteiligen, eigene Ideen zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen sowie Konflikte zu erkennen, zu lösen oder auszuhalten.
3. Das Schulgesetz NRW verpflichtet die Schülerinnen und Schüler dazu, sich auf den Unterricht vorzubereiten, in ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel mitzubringen.
4. An unserer Schule wird niemand beim Lernen gestört oder behindert. Störungen durch Lärm, unnötige Toilettengänge und Zwischenrufe sind zu vermeiden.
5. Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen dürfen auf dem gesamten Schulgelände keine Aufnahmen gemacht werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Hacheneyer Str. 177, 44265 Dortmund, Telefon: 0231-50285-41/44, Telefax: 0231-50285-78, paul-ehrich-berufskolleg@stadtdo.de, www.pebk.de

**Sie können mit uns sprechen:**  
**Sie erreichen uns:**

montags bis donnerstags 7:30 Uhr – 13:00 Uhr / 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, freitags 7:30 Uhr – 13:30 Uhr  
 mit der Stadtbahnlinie U49 und den Buslinien 438, 441, 443 und 447  
 mit dem Pkw über die B 54, Abfahrt Hacheneyer  
 Sparkasse Dortmund IBAN DE45 4405 0199 0161 0048 63

**Unsere Bankverbindung:**

## II. Unterricht und Pausen

**Die Anwesenheit ist die Grundvoraussetzung für den Schulerfolg und auch für den Schulverbleib. Wiederholte und über einen längeren Zeitraum andauernde Fehlzeiten gefährden die Benotung in den Unterrichtsfächern. Die Unterrichtssprache ist - mit Ausnahme des Fremdsprachenunterrichts - Deutsch.**

1. Schülerinnen und Schüler sind laut Schulgesetz NRW verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Verspätungen werden zu den Fehlzeiten gezählt.
2. Der Unterricht beginnt in der Regel um 7:40 Uhr. Das Schulgebäude ist ab 7:00 Uhr geöffnet.
3. Beim Gongzeichen zum Stundenbeginn müssen die Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen sein. Falls eine Klasse oder ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrkraft ist, fragen die Sprecherinnen und Sprecher im Sekretariat nach. Die Lehrkräfte kommen pünktlich und erklären ihr eigenes Zuspätkommen.
4. Vertretungsstunden sind Unterricht. Die Schule bereitet sich auf Vertretungsstunden vor.
5. Die drei großen Pausen dienen der körperlichen und geistigen Erholung sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften. Aus diesem Grund halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof und im unteren Hauptflur auf.
6. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur so lange, wie sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten.
7. In den großen Pausen stehen die Lehrerinnen und Lehrer nur nach Vereinbarung für Rücksprachen zur Verfügung. Zu diesem Zweck dürfen sich die Schülerinnen und Schüler kurzfristig im oberen Hauptflur aufhalten.
8. Die Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten ist in allen Unterrichtsräumen nicht gestattet. Über Ausnahmen für Unterrichtszwecke entscheidet in jedem Einzelfall die zuständige Fachlehrkraft. Das Klingeln und erst recht das Benutzen stellen zweifelsfrei eine Beeinträchtigung des Unterrichts dar. Handys sind grundsätzlich unaufgefordert vor Unterrichtsbeginn auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy von der Lehrkraft eingezogen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet die Schulleitung! Bei zweimaligem Verstoß wird ein schriftlicher Verweis erteilt.  
Die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten ist auf dem übrigen Schulgelände nur erlaubt, wenn die Lautstärke andere nicht belästigt.
9. Eine Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrkraft.
10. Schülerinnen und Schüler müssen bei vorhersehbarer Nichtteilnahme am Unterricht und anderen verbindlichen Schulveranstaltungen eine Beurlaubung bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer beantragen, dies gilt natürlich nicht für den Krankheitsfall. Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wegen Gerichtstermin, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch ... Ebenso setzt das Verlassen des Unterrichts eine vorherige Beurlaubung voraus. Es handelt sich ansonsten um unerlaubte Entfernung vom Unterricht. Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden werden von der Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer ausgesprochen.

Beurlaubungen für Unterrichtstage unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen gar nicht ausgesprochen werden. Ausnahmen müssen streng geprüft werden; ungünstige Flugtermine oder ähnliche Bedingungen sind kein hinreichender Grund für eine Beurlaubung. Wird eine Beurlaubung nicht eingeholt, so handelt es sich um unentschuldigtes Fernbleiben; daran ändern auch nachträgliche Erklärungen nichts.

### III. Benutzung von Schuleinrichtungen

**Das Prinzip der Verantwortung in der Schule verlangt von jedem, für sein Handeln einzustehen. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen; ebenso ist das Eigentum der anderen zu achten.**

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich jederzeit mit Schülersausweis oder ggf. Personalausweis gegenüber allen Lehrpersonen und dem Hausmeister unserer Schule auszuweisen.
2. Die Klassen und Kurse, die einen Raum verlassen, sorgen in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin für Ordnung und Sauberkeit (Fenster schließen, ggf. Licht ausschalten, Tische und Boden säubern, Tafel putzen).
3. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen, das gilt auch für Leihbücher. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen erzieherische Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen; in strafrechtlichen Fällen werden sie zur Anzeige gebracht.
4. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen und Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Fachlehrkraft aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. In den PC-Räumen gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC.

### IV. Hausrecht

1. Das Hausrecht nimmt die Schulleitung wahr.
2. Bei Abwesenheit der Schulleitung ist der Schulhausmeister oder ein andere/-r Beauftragte/-r des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.
3. In Unterrichtsräumen und Pausenorten nehmen die Lehrkräfte das Hausrecht im Auftrag der Schulleitung wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### V. Werbung und Warenvertrieb in der Schule

**Die Schule ist eine öffentliche Einrichtung, an der die Schülerinnen und Schüler frei von Werbung jeglicher Art (z.B. für Konsum, politische Parteien etc.) lernen.**

1. Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
2. Schulfremde Druckschriften – auch in digitaler Form – dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt bzw. ausgehängt werden.

## VI. Gesundheitsfürsorge

**Das Paul-Ehrlich-Berufskolleg ist eine gute, gesunde Schule und hat sich damit der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten verpflichtet. Alle am Schulleben Beteiligten haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit.**

1. Das Trinken im Unterricht ist (Ausnahme Energiedrinks und Alkohol) erlaubt. In den Klassenräumen dürfen nur Getränke in wiederverschließbaren Gefäßen mitgebracht werden. In Fachräumen ist das Trinken grundsätzlich untersagt. Die Handhabung der Trinkbehälter darf den Unterricht nicht stören.
2. Rauchen ist gesundheitsschädlich. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist gesetzlich verboten. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Das Verbot gilt auch für Elektro-Zigaretten.
3. Der Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke, illegaler oder sonstiger bewusstseinsverändernder Drogen in der Schule und auf dem Schulgelände sind gesetzlich verboten. Gegenstände, die mit dem Konsum und dem Handel von illegalen und bewusstseinsverändernden Drogen in Beziehung stehen, dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden.
4. In einem durch Alkohol und Drogen beeinträchtigten Zustand darf man nicht am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen oder sich auf dem Schulgelände aufhalten.
5. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts kann im Ausnahmefall der Ausschank bestimmter alkoholhaltiger Getränke an die mindestens 16 Jahre alten Schülerinnen und Schüler zugelassen werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Schulkonferenz. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.
6. Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art – auch zum angeblichen Zweck der Selbstverteidigung – ist verboten.
7. Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen der Schulleitung oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.
8. Bei einem Unfall wird im Rahmen der schulischen Möglichkeiten sofort Erste Hilfe geleistet; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung und der Hausmeister rasch benachrichtigt werden.
9. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm wird den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden. Bei besonderen Gefahrenlagen kommt es zu Großeinsätzen der Rettungskräfte (Polizei, Feuerwehr, THW). Um die Rettungsarbeiten nicht zu behindern, müssen die Handys ausgeschaltet werden, damit der Funkverkehr nicht gestört wird. Eltern und Freunde sollen nicht angerufen werden; diesen ist im Alarmfall das Betreten des Schulgeländes verboten.
10. Das Halten und Parken auf den Zufahrten zur Schule ist streng untersagt, um die Rettungswege auch für Großfahrzeuge freizuhalten. Zuwiderhandlungen werden dem Ordnungsamt angezeigt.

## VII. Haftung und Versicherungsschutz

**Die Schülerinnen und Schüler sind über die Unfallkasse NRW versichert.**

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit / bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Praktikum, Fachpraxis im Übungsschulgarten, und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften unfallversichert.

2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.
4. Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.
5. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule und in die Sporthalle gebracht werden.
6. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Schul- und Hausordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Die Schulordnung wurde gemäß Schulkonferenzbeschluss vom 30.10.2014 in Punkt V 1. Geändert.